

Maren Brandenburger

Stasi-Unterlagen-Gesetz und Rechtsstaat

I. Zugang zu den Akten eines totalitären Regimes

Die Diskussion über die Notwendigkeit eines gesetzlichen Rahmens für den nach der Auflösung der DDR-Staatssicherheit möglich gewordenen Zugang zu den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit stellt nach dem Zusammenbruch der DDR das politisch meist diskutierte und umstrittenste Problemgebiet der Wiedervereinigung dar.

Mit der Besetzung der Stasi-Zentralen im Dezember 1989, der Erstürmung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in Berlin am 15. 1. 1990 und der daraus resultierenden Wahrnehmung des potentiellen Umfangs der Tätigkeiten des Staatssicherheitsdienstes rückten nun die Stasi-Akten als zentrales Element der Aufarbeitung und geschichtlichen Darstellung der DDR-Vergangenheit in den Mittelpunkt. Die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes und die Sicherung der Aktenbestände standen zunächst im Vordergrund auch des öffentlichen Interesses. Mit den Informationen und Daten, die das MfS gesammelt und archiviert hatte, sollte nun, die Akten gleichsam als Indikator nutzend, die Beteiligung des einzelnen an der Aufrechterhaltung der SED-Diktatur kenntlich gemacht werden. Die Frage nach der Differenzierung zwischen Opfern und Tätern und die Frage nach den Handlungsmotiven rückten in den Mittelpunkt des Interesses. Die öffentliche Diskussion umfaßte die Grenzen und Möglichkeiten einer politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung und sah sich konfrontiert mit den beiden gegensätzlichen Forderungen der Nutzung sämtlichen Aktenmaterials zur Aufarbeitung einerseits und der Forderung nach einer der Öffentlichkeit vorenthaltenen Archivierung oder sogar der Aktenvernichtung andererseits.

Bereits im Einigungsvertrag und in der Vereinbarung zu dessen Durchführung wurde der gesamtdeutsche Gesetzgeber aufgefordert, den Umgang mit der äußerstbrisanten Hinterlassenschaft des Staatssicherheitsdienstes umfassend zu regeln.¹ Mit der Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20. Dezember 1991² sollte die Grundlage für die Verwaltung und Nutzung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes geschaffen werden, um die politische und juristische Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit und damit verbunden der DDR-Geschichte einzuleiten. Ziel des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist es, die Unterlagen des MfS sowie seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen durch die ›Gauck-Behörde‹ vollständig zu erfassen und zentral zu verwalten. Das historisch-politisch neue Phänomen eines prinzipiellen Zugangs zu den Akten eines totalitären Regimes manifestiert sich in der Intention des StUG, dem einzelnen die zu seiner Person vorhandenen Informationen

¹ Vereinbarung zwischen der BRD und der DDR zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 18. September 1990, BGBl. II S. 885, 1239.

² Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991 I S. 2272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) vom 22. 2. 1994 (BGBl. 1994 I S. 334) sowie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (z. StUÄndG) vom 26. 7. 1994 (BGBl. 1994, I S. 1748).

zugänglich zu machen, die Unterlagen für die Verfolgung bestimmter Straftaten und für die Überprüfung von Inhabern und Bewerbern bestimmter Ämter und Funktionen zur Verfügung zu stellen sowie für die wissenschaftliche Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung und politischen Bildung zu öffnen. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz bezieht sich somit auf ein schwieriges und außerordentlich komplexes Aufgabengebiet. Die derzeitige Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bleibt weiter hinter seiner theoretischen Konzeption zurück und bietet Raum für vielfältige Kritik aus verschiedenen gesellschaftlichen Kreisen.

Die Bedeutung, Besonderheit und objektive Progressivität des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in seinem historisch neuen experimentellen Charakter, aber auch die Problembereiche des Gesetzes, liegen in den diametral entgegenstehenden Interessen wie dem Opferschutz, den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten (auf beiden Seiten), dem öffentlichen Interesse an umfassender Aufklärung und der Integration durch gemeinsame Vergangenheitsbewältigung bei Vermeidung der Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen. Damit ist das Stasi-Unterlagen-Gesetz charakterisiert durch eine Reihe von rechtlichen Kompromissen, deren Wert sich in der Praxis erweisen muß. Die Legitimität des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist durch möglichen Mißbrauch der Verwendung von Stasi-Akten und durch die umfangreichen Personenüberprüfungen auf Stasi-Tätigkeit in die Debatte geraten. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes weiter anhaltende politische Diskussion über Schließung³ oder weitere Öffnung der Archive des Staatssicherheitsdienstes, über die Forderung einer Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sowie die Diskussion über Kompetenzen und Möglichkeiten der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes bieten vielfältige aktuelle Fragestellungen für die Auseinandersetzung mit dem Geltungsbereich und der Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Anhand der kritischen Auseinandersetzung mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und seines Regelungsgehalts, mit seinen Rechten und Restriktionen, mit seinem Versuch eines Ausgleichs zwischen dem Schutz der Opfer vor unfreiwilliger Offenlegung privater Sachverhalte als wichtigem Individualgut einerseits und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit andererseits, soll ein rechtsstaatlicher Bezugsrahmen entwickelt werden, mit dessen Hilfe Normdefizite und Schwachstellen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes analysiert werden. Hierzu zählen vor allem der Ausschuß des rechtlichen Gehörs und die Monopolisierung der Forschung beim Bundesbeauftragten, die partiell mangelnde Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz, die in Teilen unzureichende Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs in die Pressfreiheit durch die pressespezifischen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sowie die Probleme des Datenschutzes im Bereich der Gesetzesanwendung. Die Ausleuchtung des Spannungsverhältnisses zwischen dem unumstritten emanzipatorischen und aufklärerischen Impetus des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das durch umfangreiche Einsichts- und Verwendungsmöglichkeiten einen Einblick in das Herrschaftswissen einer Diktatur gewährt, und den gesetzlichen Schwachstellen und Unzulänglichkeiten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes soll die emanzipatorische Bedeutung des Gesetzes und die Chance seiner angemessenen Novellierung stärker hervorheben.

³ Mit Blick auf den möglichen Mißbrauch von Stasi-Akten plädierte der Wittenberger Pfarrer Friedrich Schorlemmer für eine Schließung der Stasi-Akten zum 1. Januar 1996. Schorlemmer beklagt die Stigmatisierung von Menschen durch die Akten und spricht sich gegen jede öffentliche Nennung von Stasi-Mitarbeitern aus. Mit seinem Argument, daß durch die Aufdeckung von immer mehr Verstrekungen anhand der Akten das System der Staatssicherheit nicht ausreichend dargestellt werden könne und daß die Beschäftigung mit der Stasi-Vergangenheit von den gegenwärtigen Problemen ablenke, plädierte er für eine „heilsame Verschwiegenheit über Dinge, die nicht mehr klarbar sind“. (Interview von Gunter Werz mit Friedrich Schorlemmer in: Express Halle vom 11. November 1993).

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 StUG festgelegte Zielsetzung, d. h. die Absicherung des Persönlichkeitsschutzes des einzelnen vor Beeinträchtigungen »durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen«, die Aufklärung der »Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes« auf das persönliche Schicksal einzelner Bürger sowie die Gewährleistung der »historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung«, wird im Stasi-Unterlagen-Gesetz verengt durch den Regelungsgegenstand der Zuordnungskriterien von Stasi-Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 StUG: Hierzu zählen vor allem das fehlende Zugriffsrecht der Gauck-Behörde auf Unterlagen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, die nicht Unterlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 StUG sind, sowie das Herausfallen von solchen Unterlagen aus dem Geltungsbereich des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, die das MfS »anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren.«

Es kann jedoch kaum Zweifel darüber bestehen, daß angesichts der vielfältigen Kontakte zwischen der bundesdeutschen Regierung und derjenigen der DDR ebenso in Unterlagen öffentlicher Stellen der Bundesrepublik wie in den Akten des Auswärtigen Amtes, der Verfassungsschützämter sowie des BND Material vorhanden ist, das zwar nicht der Definition »Stasi-Unterlagen« im Sinne des § 6 Abs. 1 StUG unterliegt, dennoch wertvoll für die Aufklärung der »Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf das persönliche Schicksal einzelner Bürger« (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StUG) ist.⁴ Da zur Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes des einzelnen Bürgers die Heranziehung auch aller bei bundesdeutschen Behörden befindlichen Materialien, die Aufschlüsse über die Arbeits- und Funktionsweise des Staatssicherheitsdienstes geben, nötig wäre, das Stasi-Unterlagen-Gesetz aber ein solches Zugriffsrecht auf diese Informationsquellen nicht gewährt, die nicht »Stasi-Unterlagen« im Sinne des § 6 Abs. 1 StUG sind, kann in diesem Zusammenhang von einem unzureichenden Persönlichkeitsschutz durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz ausgegangen werden.⁵

Gravierend erscheint umgekehrt die Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von ehemaligen Mitarbeitern oder Begünstigten des MfS, deren personenbezogene Daten in der Form und in dem Inhalt zur Verwendung freigegeben werden, wie sie vom Staatssicherheitsdienst gespeichert wurden.⁶ Die Schutzpflicht des Gesetzgebers hinsichtlich des Persönlichkeitsrechts von ehemaligen Mitarbeitern und Begünstigten des MfS scheint lediglich durch die Möglichkeit des gesonderten Vermerks der Unrichtigkeit bzw. auch schon der bestrittenen Richtigkeit dieser Daten durch die betreffende Person sowie durch die »Nachberichtspflicht« des Bundesbeauftragten gewährleistet.⁷

Eine Kollision des Stasi-Unterlagen-Gesetzes mit dem Persönlichkeitsrecht zeigt sich am Regelungsgehalt der *Stasi-Überprüfung von Personen und der Regelanfrage*:

⁴ Vgl. Staff, Ilse: Wiedervereinigung unter Rechtsgesetzen. Ein Beitrag zur Verfassungskonformität des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, in: ZRP Heft 12/1992; S. 462–469 (464).

⁵ Vgl. Staff, Ilse: in: ZRP Heft 12/1992, S. 464 f.

⁶ Vgl. Staff, Ilse: in: ZRP Heft 12/1992, S. 468.

⁷ »(2) Stellt der Bundesbeauftragte fest oder wird ihm mitgeteilt, daß personenbezogene Informationen in Unterlagen unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit von der Person, auf die sie sich beziehen, bestritten, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und den Unterlagen beizufügen.

(3) Sind personenbezogene Informationen aufgrund eines Ersuchens nach den §§ 20 bis 25 übermittelt worden und erweisen sie sich hinsichtlich der Person, auf die sich das Ersuchen bezog, nach ihrer Übermittlung als unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.« (§ 4 Abs. 2 und 3 StUG.)

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Stasi-Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen weist das Stasi-Unterlagen-Gesetz der Gauck-Behörde eine dezidierte Gutachter-Funktion nicht zu. Allerdings wird der Behörde die Möglichkeit der Mitteilung über Akten eingeräumt. Die Befugnis des Bundesbeauftragten, Mitteilungen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen über den Inhalt der Stasi-Unterlagen zu machen, ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und ihnen Unterlagen herauszugeben, liegt in seinem »pflichtgemäßen Ermessen«.⁸ Allerdings sind diesem Ermessen rechtliche Grenzen gesetzt. Die Zulässigkeit der Verwendung von Stasi-Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen ist katalogartig außerordentlich umfangreich, damit einhergehend allerdings auch unklar und verwirrend, in den §§ 20 und 21 StUG geregelt. Zulässige Verwendungszwecke für solche Mitteilungen sind demnach Rehabilitierung und Wiedergutmachung, Schutz des Persönlichkeitsrechts, Aufklärung von Vermißten- und Todesfällen, Geltendmachung von Versorgungsansprüchen, Feststellung und Sicherung von DDR-Vermögen sowie der brisanteste und in der Öffentlichkeit am meisten beachtete Zweck des Gesetzes, die *Stasi-Überprüfung von Personen* zur Feststellung, ob sie für den Staatssicherheitsdienst tätig waren. §§ 20 und 21 StUG enthalten nun umfangreiche Kataloge von Personengruppen, für die eine Überprüfung zulässig ist.⁹ Neben Mitgliedern von Bundes- oder Landesregierungen sowie Abgeordneten sind dies Personen des öffentlichen Dienstes und Notare.¹⁰ Eine weitere für die Stasi-Überprüfung durch die Gauck-Behörde vorgeschene Personengruppe umfaßt neben Vorständen von politischen Parteien, ehrenamtlichen Richtern und in einem kirchlichen Ehrenamt tätigen Personen vor allem leitende Funktionsträger von Verbänden und Betriebsräte.¹¹

Diese im Gesetz sehr weit gefaßte Verwendungsmöglichkeit von personenbezogenen Unterlagen zur Überprüfung von Personen auf eventuelle MfS-Mitarbeit wird von Praktikern der Gauck-Behörde damit begründet, daß die Aufarbeitung der Stasi-Tätigkeit »[...] nicht von vornherein durch das Gesetz unnötig einzuhängen [...]« sei.¹² Von Kritikern einer derartigen Praxis wird allerdings gerade wegen dieser extensiven Verwendungsregelung eine durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz *unzureichende Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes* bemängelt.¹³

Wenngleich die Personenüberprüfung in der Theorie des Stasi-Unterlagen-Gesetzes eine Kann-Bestimmung darstellt, vom Gesetz nicht vorgeschrieben, sondern nur zugelassen, und somit in der theoretischen Konzeption eine »Regelanfrage« von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen an die Gauck-Behörde nicht vorgesehen ist, so muß dennoch festgestellt werden, daß die Praxis der Anfragen auf Personenüberprüfung ein anderes Bild zeigt. Die Anfragen auf Personenüberprüfung sind nicht an die Voraussetzung gebunden, daß tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für das MfS vorliegen, oder daß die Feststellung einer MfS-Tätigkeit der zu überprüfenden Person wegen dessen bedeutender Funktion notwendig ist. Damit sind aufgrund der extensiven Auslegung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes die »Regelanfragen«, die ursprünglich verhindert werden sollten, aber in der

⁸ § 19 Abs. 1, 2 und 4 StUG.

⁹ § 20 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 und § 21 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 StUG.

¹⁰ Für die Überprüfung dieser Personengruppe setzt das Gesetz deren Kenntnisnahme über den Vorgang voraus.

¹¹ Eine Überprüfung dieser Personengruppe kann nur mit deren Einwilligung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, geschehen. Vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 7 StUG.

¹² Vgl. Geiger, Hansjörg/Klinghardt, Heinz: *Stasi-Unterlagen-Gesetz mit Erläuterungen für die Praxis*, Köln 1993, § 20 StUG, Rdnr. 16, S. 97.

¹³ Vgl. Staffl, Ilse: in: *ZRP* Heft 12/1992, S. 464 f.

Praxis das Bild der Gauck-Behörde bestimmen, zulässig.¹⁴ Diese extensive Praxis der Verwendungsmöglichkeiten von Stasi-Unterlagen wird ergänzt durch die Möglichkeit der Verwendung für Zweck der Nachrichtendienste¹⁵, für Zwecke der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse¹⁶ sowie der Verwendung im Rahmen von Abgeordnetenüberprüfung zur Feststellung einer Stasi-Mitarbeit. Die Überprüfung soll nach »Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften« erfolgen.¹⁷ Die Kompetenzen der Gauck-Behörde sind demnach gesetzlich beschränkt auf die Identifizierung von hauptamtlich oder inoffiziell für die Stasi tätigen Personen, im Rahmen dieser Überprüfungsverfahren waren für die Gauck-Behörde allerdings niemals Entscheidungskompetenzen vorgesehen.¹⁸

Eine wichtige Milderung des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Opfer des Staatssicherheitsdienstes beinhaltet der Anpruch der Opfer auf Aufklärung durch die Nennung der Klarnamen der in den Akten nur mit Decknamen verzeichneten Inoffiziellen Mitarbeiter. Gemäß dieser Klarnamen-Regelung stehen die Interessen der Mitarbeiter und Denunzianten des MfS an der Geheimhaltung ihrer Namen einer Bekanntmachung des Namens gemäß § 13 Abs. 5 StUG nicht entgegen, da sich ansonsten Mitarbeiter und Denunzianten auf die Schutzregelung des § 3 Abs. 3 StUG berufen hätten.¹⁹

III. Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz

Allziner Maßstab einer Bewertung der Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes können nur die Rechtsstaatsprinzipien das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sein. Kern dieser Prinzipien sind die grundrechtlichen Verfahrensgarantien, nach denen eine Anhörung eines am Verfahren Beteiligten prinzipiell zwingend geboten ist. Nach der Rechtsprechung des BVcrfG gehört es zum »Kern grundrechtlicher Verfahrensgarantien, daß die betroffenen Bürger ihren Standpunkt wirksam vertreten können«.²⁰ Daraus folgt, daß prinzipiell eine vorherige Anhörung geboten ist. Im Stasi-Unterlagen-Gesetz ist eine solche Anhörung von betroffenen Personen nicht zwingend vorgeschrieben bei der Verwendung von in Stasi-Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten von ehemaligen Mitarbeitern und Be-

¹⁴ Vgl. Stoltenberg, Klaus: *Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar*, Baden-Baden 1992, § 20 StUG, Rdnr. 8 und 9.

¹⁵ § 25 StUG.

¹⁶ § 22 StUG.

¹⁷ Diese für die jeweilige Überprüfung geltenden Vorschriften sind bei einer Abgeordnetenüberprüfung die Richtlinien des Bundestages in Verbindung mit § 44 b des Abgeordnetengesetzes (AbG, BGBl. 1992 I, S. 67). Zuständig für die Überprüfungen ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, der auch die Feststellung auf eventuelle Stasi-Tätigkeiten trifft. In dem Gutachten der Gauck-Behörde über den Bundestagsabgeordneten Gregor Gysi, das dem Immunitätsausschuß des Deutschen Bundestages am 26. 5. 1995 vorlag, sind durchaus wertende Schlußfolgerungen über die Zusammenarbeit Gysis mit dem MfS enthalten, obgleich die Beurteilung der übermittelten Stasi-Unterlagen nach dem Willen des Gesetzgebers in diesem Fall ausschließlich dem Bundestagsausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung obliegt. (Der Spiegel Nr. 22 vom 29. 5. 1995, S. 22–24, FAZ vom 13. Juni 1995, S. 4).

¹⁸ Vgl. Henke, Klaus-Dietmar: Zur Nutzung und Auswertung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, in: ViZG, Oktober 1993, S. 577. Bericht des Innenausschusses, BT-Drs. 12/1540, S. 57.

¹⁹ Vgl. hierzu Groth, Klaus-Martin: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz. Ein Beispiel für die Schwierigkeiten der Gesetzgebung nach dem Einigungsvertrag, in: Kritische Justiz Heft 3/1991, S. 176 ff. »Nur so kann der durch die rechtswidrige Informationssammlung ausgelöste und bis zur Kenntnis des wirklichen Namens des Sammelnden fortbestehende Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Opfers beendet werden.«

²⁰ Vgl. Entscheidung des BVerfG, in: NJW 1991, S. 2008 ff. sowie Entscheidung des BVerfG, in: NJW 1991, S. 2005 ff.

günstigsten des MfS.²¹ Ebenso unberücksichtigt bleiben diese grundrechtlichen Verfahrensgarantien in der jüngsten Rechtsprechung zum Stasi-Unterlagen-Gesetz. Mit Beschuß vom 27. 5. 1992 erklärte das Oberverwaltungsgericht Berlin es für »verfassungsrechtlich unbedenklich«, daß ehemalige Mitarbeiter des MfS sich gemäß den Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nicht gegen die Weitergabe möglicherweise unrichtiger, sie benachteiligender Informationen wehren können.²² Zu Recht wird daher die Forderung erhoben, die Verwendung von in Stasi-Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten von ehemaligen Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes im Stasi-Unterlagen-Gesetz nur unter der Voraussetzung für zulässig zu erklären, daß deren Anspruch auf Anhörung sowie die Verpflichtung normiert wird, die protokolierte Anhörung den Unterlagen beizufügen.²³ Ein »rechtliches Gehör« der überprüften Person bei einem Auskunftsersuchen sieht das Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht vor. Zwar setzt die Überprüfung in bestimmten Fällen die Kenntnis (§ 20 Abs. 1 Nr. 6, § 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG) oder sogar die Einwilligung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7, § 21 Abs. 1 Nr. 7 StUG) der zu überprüfenden Person voraus, die Berichtigungsmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 2–4 StUG implizieren jedoch, daß die überprüfte Person zunächst einmal erfährt, was der ersuchenden Stelle überhaupt mitgeteilt wurde.

Im Strafrecht gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Nicht der Angeklagte hat seine Unschuld, sondern der Staat hat die Schuld des Angeklagten zu beweisen. Hierbei muß der Schuld nachweis in einem mündlichen und unmittelbaren Verfahren erbracht werden, d. h. das Gericht darf sich nicht nur auf schriftliche Unterlagen verlassen, sondern die Angeklagten und Zeugen sind in einem mündlichen Verfahren anzuhören. Nach § 250 StPO gilt folgendes:

»Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.«²⁴

Daraus folgt, daß der angeklagte Bürger bei der Wahrheitsfindung nicht dem staatlichen Handeln untergeordnet wird, er ist vielmehr Beteiligter in einem Justizverfahren, bei dem er sich persönlich und mündlich vertreten kann. Seine Persönlichkeitsrechte müssen immer gewahrt bleiben. Im Stasi-Unterlagen-Gesetz werden diese Rechte des Bürgers nicht gewährleistet. Die Einordnung des Bürgers in die Kategorie Stasi-Opfer, hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter, wird *ohne Anhörung des Betroffenen* nur aufgrund des Erkenntnisstandes aus den schriftlichen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorgenommen. Die Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes schließen nur eine Verwendung der Daten von Personen, über die die Stasi Informationen gesammelt hat, also der Stasi-Opfer, zum Nachteil dieser Perso-

²¹ Vgl. Staff, Ilse: in: ZRP Heft 12/1992, S. 469.

²² Vgl. Beschuß des OVG Berlin vom 27. 5. 1992 – 8 S 71/92 –, in: LKV Heft 12/1992, S. 417 [Stasi-Unterlagen-Gesetz und Datenschutz]. Nach dem Beschuß des OVG Berlin hat ein ehemaliger IM keinen Anspruch auf eine einstweilige Anordnung, seine personenbezogenen Daten sperren zu lassen »bis zur Feststellung ihrer Richtigkeit, hilfsweise, bis zur Festlegung eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Richtigkeit«. Das OVG führt in seiner Begründung aus, der außerordentliche Umfang, Art und Zustand der Stasi-Unterlagen mache »aus praktischen Gründen derzeit eine Trennung in zutreffende und unzutreffende Daten ebenso wie eine Trennung nach richtigen oder nicht-richtigen Unterlagen praktisch unmöglich [...]. Den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen [...] konnte in absehbarer Zeit nicht entsprochen werden, wenn vorab [...] geprüft werden mußte, ob und wer unter den weit mehr als einhunderttausend als informelle Mitarbeiter geführten Personen die Kriterien des Staatssicherheitsdienstes dafür in Wirklichkeit nicht erfüllt hat. Der gebotene Schutz der Stasi-Opfer konnte dadurch in einen Taterschutz verzerrt werden.«

²³ Vgl. Staff, Ilse: in: ZRP Heft 12/1992, S. 469.

²⁴ § 250 Strafprozeßordnung (StPO) vom 1 Februar 1877 (RGBI. S. 253) i. d. F. vom 28. 2. 1992 (BGBl. 1992 I S. 372).

nen aus (§ 5 Abs. 1 StUG). Im Stasi-Unterlagen-Gesetz sind *keine Verfahrensvorschriften zur Überprüfung des Wahrheitsgehaltes* der Stasi-Akten sowie persönliche Mitwirkungsrechte der Stasi-Opfer oder der der Stasi-Mitarbeit Verdächtigen zur Überprüfung der Akten vorgesehen. In § 4 Abs. 2 StUG wird der Bundesbeauftragte nur angehalten, auf einem gesonderten Blatt eine Notiz festzuhalten, wenn es sich herausstellt, daß personenbezogene Daten unwahr sind oder die Richtigkeit der Informationen von der betroffenen Person bestritten wird.

Die ebenfalls in diesem Zusammenhang erhobene Forderung nach einer Regelung, die die Verwendung von personenbezogenen Daten untersagt, wenn der Bundesbeauftragte gemäß § 4 Abs. 2 StUG die Unrichtigkeit dieser Daten feststellt, scheint allerdings der Zielsetzung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nach weitgehender Öffnung der Unterlagen entgegenzustehen.²⁵ Die im Stasi-Unterlagen-Gesetz normierte Verpflichtung des Bundesbeauftragten zu einem gesonderten Vermerk bezüglich der Unrichtigkeit von Daten oder auch nur der bestrittenen Richtigkeit dieser Daten durch die Person, die auf sie sich beziehen, scheint insofern dem Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen, als sie nur in Verbindung mit diesem gesonderten Vermerk zur Verwendung freigegeben werden. Es bleibt somit dem einzelnen Verwender dieser Daten überlassen, die festgestellte oder behauptete Unrichtigkeit dieser Daten zu bewerten. Dennoch widerspricht das Fehlen einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Anhörung der betreffenden Person *vor der Verwendung* von deren personenbezogenen Daten den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Denn aufgrund der fehlenden Verpflichtung der Gauck-Behörde, den jeweiligen ehemaligen Mitarbeiter oder Begünstigten des MfS von der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu benachrichtigen²⁶, und der damit dem Mitarbeiter/Begünstigten genommenen Gelegenheit, die Richtigkeit dieser Daten zu bestreiten, verwehrt das Stasi-Unterlagen-Gesetz der betreffenden Person das verfahrensmäßige Recht, ihren Standpunkt noch vor der Verwendung ihrer Daten wirksam zu vertreten. Die im Strafprozeß geltende Unschuldsvermutung wird im Stasi-Unterlagen-Gesetz zu einer *Schuldvermutung* umgekehrt. Die Richtigkeit der Informationen der Stasi-Akten wird vorausgesetzt, und demjenigen, dessen Daten gesammelt worden sind, ist es selbst überlassen, die Unrichtigkeit oder falsche Darstellung der Daten darzulegen. Selbst dann erreicht er nur einen gesonderten Vermerk, in dem seine Zweifel protokolliert werden.

Die Weitergabe von Informationen durch den Bundesbeauftragten an öffentliche oder private Stellen muß nach den Bestimmungen der §§ 19–21, 27 und 28 StUG ohne Wertung und Kommentar erfolgen. Zu fragen bliebe nunmehr, inwieweit durch die Abfassung von Recherche-Gutachten durch die Gauck-Behörde, die wertende Elemente enthalten, deren Kompetenzen überschritten werden, wie z. B. im Fall der Mitteilung über den Brandenburgischen Ministerpräsidenten Stolpe an den Untersuchungsausschuß des Brandenburgischen Landtages.²⁷

²⁵ Zu dieser Forderung vgl. Staff, Ilse: in: ZRP Heft 12/1992, S. 469. Staff begründet ein insoweit zu normierendes Speicherungs- und Verwendungsverbot unrichtiger Daten mit der aus dem Grundgesetz abgeleiteten Bindung aller staatlichen Gewalt, und damit des Bundesbeauftragten, an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG.

²⁶ Gemäß § 30 StUG besteht diese Benachrichtigungspflicht hinsichtlich der Übermittlung lediglich für „Betroffene“. Mitarbeiter und Begünstigte des Staatsicherheitsdienstes, sogar „Dritte“, sind von dieser Benachrichtigung ausgenommen.

²⁷ Vgl. die Rechercheergebnisse der Gauck-Behörde über Manfred Stolpe, in: Reuth, Ralf Georg: IM Sekretär. Die „Gauck-Recherche“ und die Dokumente zum „Fall Stolpe“. Frankfurt/M.–Berlin 1992, S. 129–173 und den Bericht des Untersuchungsausschusses 1/3 des Brandenburgischen Landtages „zur Aufklärung der früheren Kontakte des Ministerpräsidenten Dr. Manfred Stolpe zu Organen des Staatsapparates der DDR, der SED sowie zum Staatssicherheitsdienst und der in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe“, 1. Wahlperiode, Drucksache 1/3009, Potsdam, 30. 5. 1994.

Aus der Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich, daß der Einzelne davor geschützt werden muß, daß ihm unwahre Äußerungen zugeschrieben werden oder daß Aussagen aus dem Kontext herausgenommen werden und somit ein falsches Bild wider-spiegeln. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung besteht ein »Attributionsverbot« und ein »Verzerrungsverbot«, d. h. Aussagen und Äußerungen dürfen nicht aus dem Kontext herausgezerrt werden und dürfen nicht in einem wahheitswidrigen Kontext erscheinen.²⁸ Diese Vorgabe bleibt im Stasi-Unterlagen-Gesetz unberücksichtigt. Nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes können von dem Bundesbeauftragten Daten losgelöst von ihrem Kontext an Personen weitergegeben werden, wie die selbst nicht ohne weiteres dechiffrierbaren Decknamen von inoffiziellen oder hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS. Wiederum wird die Richtigkeit der Daten vorausgesetzt, und »Interessen von Mitarbeitern und Denunzianten an der Geheimhaltung ihrer Namen stehen der Bekanntgabe der Namen nicht entgegen«.²⁹ Hierdurch werden die Daten in der Öffentlichkeit bewertet. Verdächtigungen und Behauptungen werden in den Medien veröffentlicht und sind somit den Gesetzen des Marktes, nicht aber den Gesetzen der Rechtsstaatlichkeit unterworfen.³⁰ Im Zusammenhang mit der Vernachlässigung der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien im Stasi-Unterlagen-Gesetz wird von Seiten der Gauck-Behörde der Einwand geltend gemacht, sie fälle als Bundesoberbehörde nicht wie ein Strafgericht Schultsprüche über Personen, prozessuale Verfahrensgarantien seien somit auf Mitteilungen der Gauck-Behörde nicht anzuwenden. Dennoch scheint im Hinblick auf die stigmatisierende Wirkung der Mitteilungen durch die Gauck-Behörde die Kritik Staffs an den mangelnden Verfahrensgarantien durchaus angemessen, denn die sozialen Konsequenzen bei der Veröffentlichung der Unterlagen sind oftmals ebenso gravierend wie bei einem strafrechtlichen Schultspruch.

IV. Stasi-Unterlagen-Gesetz und Pressefreiheit

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes stellt die Frage der Verfassungskonformität der im Stasi-Unterlagen-Gesetz enthaltenen presse-spezifischen Regelungen einen wichtigen Ansatz dar. Im Zusammenhang mit den presse-spezifischen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, der Anzeige- und Herausgabepflicht der §§ 7–9 StUG, der Verwendungsregelungen der §§ 32–34 StUG sowie der Strafvorschriften des § 44 StUG wird über die Verhältnismäßigkeit des *Eingriffs in die Pressefreiheit* durch diese Bestimmungen diskutiert. Im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzung steht der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mit einer vollständigen Garantie der Pressefreiheit, die in den Schutz der Eigenständigkeit der Presse das Aufspüren des Tatsachenmaterials (mit Ausnahme der rechtswidrigen *Beschaffung* von Informationen) sowie die Verbreitung der Nachricht – auch der rechtswidrig *erlangten* – mit einbezieht.³¹ Die Pressefreiheit wird allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG findet sie ihre

²⁸ Staff, Ilse: Von der Unschuldsvorstellung zu einer Schuldvermutung, in: Frankfurter Rundschau vom 22. 4. 1992 und Staff, Ilse: Diskussionsbeitrag in: Hassemer, Winfried/Starzacher, Karl: Datenschutz und Stasi-Unterlagen. Verdrangen oder Bewältigen? (= Forum Datenschutz, hrsg. vom Hessischen Datenschutzbeauftragten Winfried Hassemer und vom Präsidenten des Hessischen Landtags Karl Starzacher, Bd. 1), Baden-Baden 1993, S. 64.

²⁹ § 13 Abs. 5–7 StUG.

³⁰ Staff, Ilse: Von der Unschuldsvorstellung zu einer Schuldvermutung (Fn. 28).

³¹ Vgl. Maunz, Theodor/Duning, Gunther u. a.: Grundgesetz. Kommentar, München 1991, Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, Rdnr. 135 f.

Schranken in den Vorschriften der *allgemeinen Gesetze*, worunter alle Gesetze zu verstehen sind, die dem Schutz eines zu schützenden Rechtsguts dienen, unabhängig von einer bestimmten Information oder Meinung.³² Zu solchen allgemeinen Gesetzen der Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG zählen nun die Vorschriften der §§ 7–9 sowie 32–34 StUG, in denen der Gesetzgeber in einer generellen Wertung dem Persönlichkeitsrecht der Opfer Vorrang vor der Pressefreiheit einräumt.³³ Im Mittelpunkt der Frage nach der *Verfassungsmäßigkeit*, d. h. nach der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Pressefreiheit durch die pressespezifischen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes steht nun der Konflikt der beiden grundrechtlich geschützten Rechtsgüter, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG andererseits. Nach der Rechtsprechung des BVerfG und der herrschenden Lehre hat der Gesetzgeber die Pflicht, bei einem Konflikt zwischen den Grundrechten verschiedener Grundrechtsträger einen Ausgleich zu finden zwischen den kollidierenden Grundrechten. Festzustellen ist, welche Bestimmung des Grundgesetzes in der konkret zu entscheidenden Frage das höhere Gewicht hat, wobei nicht eines der Grundrechte völlig verdrängt werden darf, sondern jedes von ihnen zu möglichst optimaler Wirkung gelangen soll.³⁴ Die bei einer solchen Abwägung auszutarierenden Rechtsgüter sind vor allem die Rechte des Individuums, d. h. Menschenwürde, Ehre, Persönlichkeitsentfaltung und informationelle Selbstbestimmung, sowie die gemeinschaftsbzogenen Interessen und Rechtsgüter, wie innerer Friede, Ahndung von Rechtsbrüchen, kollektive öffentliche Lernprozesse und Forschungs- und Pressefreiheit.³⁵ Die *Anzeigepflicht* nicht-öffentlicher Stellen, und damit der Medien, betreffend Stasi-Unterlagen im Original gegenüber dem Bundesbeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 StUG ist zunächst verfassungsmäßig. Zwar stellt die Pflicht der Presse, ein staatliches Organ über den Inhalt seiner Archive zu informieren, bereits einen Eingriff in den Schutzbereich der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dar, dennoch bleibt der Eingriff in die Pressefreiheit hierbei relativ gering, zumal die Regelung allgemein gilt. Da der Zweck dieser Anzeigepflichtregelung die Komplettierung der Archive des Bundesbeauftragten ist und diese ein wichtiges Gemeinschaftsgut repräsentieren, bleibt die Einschränkung der Pressefreiheit in diesem Punkt in seiner Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt und damit verfassungsmäßig.³⁶ Auch die durch § 9 Abs. 1 StUG geregelte *Herausgabepflicht* nichtöffentlicher Stellen betreffend Stasi-Unterlagen im Original, die sich nicht im Eigentum der betreffenden Stelle befinden, ist als verfassungskonform einzustufen. Dcr mit der

³² Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG).

³³ Vgl. hierzu Stoltenberg, Klaus: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar (Fn. 14), § 34 StUG, Rdnr. 5, S. 206. Stoltenberg hält diesen generell eingerahmten Vorrang des Persönlichkeitsschutzes vor der Pressefreiheit für legitim, da die Stasi-Unterlagen unter Verletzung der Menschenwürde zustande gekommen sind und eine Veröffentlichung von Opferdaten dem Persönlichkeitsrecht der Opfer schwerwiegenden Schaden zufügen können. Die Stasi-Akten bedurften daher des besonderen Schutzes des Staates, der folglich auch der Presse den Zugang zu den Unterlagen verwehren können muß.

³⁴ Vgl. hierzu das Urteil des BVerfG vom 25. Februar 1975 zum Schwangerschaftsabbruch („[...] Prinzip des schonendsten Ausgleichs konkurrierender grundgesetzlich geschützter Positionen [...]“). (BVerfGE 39, S. 1 ff., hier S. 43). Vgl. hierzu Weberling, Johannes: Anmerkungen zum Entwurf des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, in: DOV Heft 4/1992, S. 162; ders.: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar Einführung, Rdnr. 19 ff., S. 14 ff.

³⁵ Zu dieser Gewichtung der durch das StUG zu schützenden Rechtsgüter vgl. Motsch, Richard: Betrachtungen zum Stasi-Unterlagen-Gesetz, in: *Für Recht und Staat. Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag*, München 1994, S. 100 f.

³⁶ Vgl. Kloepfer, Michael: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit, Verfassungsfragen des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (= *Schriften zum Öffentlichen Recht*, Bd. 630) Berlin 1993, S. 46 ff.

Herausgabepflicht für die Presse einhergehende Eingriff in die Archivierungsfreiheit und damit in die Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG muß ebenso wie die Beschränkung durch die Anzeigeverpflichtung als zulässig angesehen werden, da das Komplettierungsbestreben des Bundesbeauftragten durch das Herausgabeverlangen lediglich präzisiert wird.³⁷ Somit ist der sowohl mit der Anzeigepflichtregelung als auch mit der Herausgabepflicht für Originalunterlagen einhergehende Eingriff in die Pressefreiheit durch die Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG gedeckt, nach der die Pressefreiheit »ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen« findet. Durch diese Anzeige- und Herausgabepflichten ist die Medienfreiheit nicht in ihrem Kernbereich getroffen, da nicht die Publikationsmöglichkeiten von Stasi-Unterlagen insgesamt verhindert werden, vielmehr bleiben der Presse andere Zugriffs- und Veröffentlichungsrechte.³⁸ Pressespezifische Probleme ergeben sich bei der Verwendung von *selbstgefertigten Drittakten*, d. h. von Kopien, die nicht beim Staatssicherheitsdienst hergestellt wurden und somit nicht *Unterlagen* im Sinne des § 6 Abs. 1 StUG sind. Als verfassungsrechtlich problematisch gilt nun die Herausgabepflicht für solche Drittakten und sonstige Duplikate nach § 9 Abs. 2 StUG. Eine Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Pressefreiheit wird dieser Regelung des totalen Herausgabeverlangens in der Literatur abgesprochen, da die Herausgabepflicht für Drittakten nicht mehr ausschließlich der Komplettierung der Archive des Bundesbeauftragten dient, die durch die Herausgabe der Originale ausreichend angestrebt wird. Mit der vollständigen Herausgabeverpflichtung scheint das Ziel der »präventiven Kommunikationskontrolle« verfolgt zu werden, der Versuch, den Kommunikationsbereich für die Presse präventiv durch den Staat zu überwachen.³⁹ Die Herausgabepflicht sämtlichen Aktenmaterials einschließlich der Duplikate wird für unvereinbar mit den Erfordernissen der Unabhängigkeit und Autonomie der Presse angesehen, zu deren Informations- und Kontrollfunktion in besonderem Maße die Aufdeckung öffentlicher Mißstände gehört. Durch die totale Herausgabepflicht wird der Presse nunmehr die Möglichkeit genommen, die Informationen »im Wege der publizistischen Selbstbeschränkung« in anonymisierter Form zu veröffentlichen.⁴⁰

Für die journalistische Praxis von erheblicher Bedeutung ist nun die Frage, ob Informationen aus solchen selbstgefertigten Drittakten, die insbesondere den Medien immer wieder als »vagabundierende Duplikate« zugespielt werden, durch die Presse verwendet, d. h. veröffentlicht werden dürfen. Ausgehend von der Auslegung, daß solche selbstgefertigten Drittakten, die außerhalb des Bereichs des Staatssicherheitsdienstes gefertigt werden, keine Stasi-Unterlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 StUG sind, können demnach für diese »vagabundierenden Duplikate« auch die Beschränkungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes keine Geltung haben.⁴¹ Die Verwendung der

³⁷ Vgl. Kloepfer, Michael: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit (Fn. 36), S. 48 ff. Zu dieser Einschätzung kommen auch Gounalakis, Georgios/Vollmann, Marion: Die pressespezifischen Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes im Lichte des Art. 5 GG, in: DtZ Heft 3/1992, S. 77.

³⁸ Vgl. Staff, Ilse: Zur Forschungs- und Medienfreiheit im Hinblick auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, in: ZRP Heft 2/1993, S. 49.

³⁹ Vgl. Kloepfer, Michael: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit (Fn. 36), S. 51 ff.

⁴⁰ Vgl. Gounalakis, Georgios/Vollmann, Marion: Stasi-Unterlagen-Gesetz. »Sprachrohr« oder »Maulkorb« für die Presse, in: AfP Heft 1/1992, S. 39.

⁴¹ Zur Reichweite und Bedeutung der »Gesetzeslücke« bezüglich der »vagabundierenden Duplikate« vgl. Stoltenberg, Klaus: Die historische Entscheidung für die Öffnung der Stasi-Akten, in: DtZ Heft 3/1992, S. 68 und ders.: Stasi-Unterlagen-Gesetz (Fn. 14), § 6 StUG, Rdnr. 4, S. 102. Stoltenberg hält diese Nichterfassung von Drittakten und damit deren Veröffentlichungsmöglichkeiten für eine dringend korrekturbedürftige Gesetzeslücke. Mit Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG) vom 26.7.1994 (BGBl. 1994 I S. 1748) wurde diese Gesetzeslücke nur teilweise geschlossen, indem die Anzeigeverpflichtung des § 7 sieh nunmehr auch auf selbstgefertigte Drittakten und sonstige Duplikate erstreckt und das Herausgabeverlangen des BStU damit erst ermöglicht wurde.

aus diesen Drittakten gewonnenen personenbezogenen Informationen unterliegt somit auch weder dem gesetzlichen Verwendungsverbot nach § 4 Stasi-Unterlagen-Gesetz noch dem besonderen Verbot aus § 5 StUG, personenbezogene Informationen zum Nachteil der Betroffenen einzusetzen. Insbesondere hat demnach das strafbewehrte Zitierverbot nach § 44 StUG keine Geltung für die genannten Kopien und Abschriften. Wenn die allgemein geltenden rechtlichen Maßstäbe beachtet und die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden, existiert kein weiteres aus dem Stasi-Unterlagen-Gesetz abzuleitendes Publikationsverbot für die aus diesen Drittakten gewonnenen personenbezogenen Informationen.⁴²

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der *Zugangsregelungen für die Presse nach §§ 32–34 StUG* bietet das Fehlen einer erforderlichen Interessenabwägung der widerstreitenden Belange im Stasi-Unterlagen-Gesetz Anlaß zur Kritik: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz falle eine pauschale Entscheidung zugunsten eines der beiden Rechtsgüter, in diesem Fall des Persönlichkeitssrechts der Betroffenen, die keinen Raum lasse für eine Einzelfallabwägung. Fragwürdig erscheint die generelle Abwägung zugunsten des Persönlichkeitssrechts insbesondere bei Personen der Zeitgeschichte, die der Kategorie der Opfer zugehörig sind.⁴³ Dies erscheint um so bedenklicher, als die Unterscheidung zwischen »Tätern« und »Opfern« in den Unterlagen häufig gar nicht möglich ist, da schon auf einem einzelnen Blatt einer Akte sowohl Täter- als auch Opferdaten enthalten sein können.⁴⁴

In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, §§ 32–34 StUG verstießen gegen Art. 5 Abs. 1 GG wegen der – entgegen der Rechtsprechung des BVerfG – fehlenden Abwägung im Einzelfall zwischen Persönlichkeitssrecht und Pressefreiheit.⁴⁵ Die Vertreter dieser Auffassung berufen sich auf die Abwägungsgrundsätze, die das BVerfG zum Konflikt von Pressefreiheit und Persönlichkeitssrecht entwickelt hat, nach der es jeweils *im konkreten Einzelfall* einer Abwägung zwischen Persönlichkeitssrecht und Pressefreiheit bedarf und nach der der Gesetzgeber dem Persönlichkeitssrecht keinen generellen Vorrang von der Pressefreiheit einräumen darf.⁴⁶ Dieser Auffassung folgend ist dem Stasi-Unterlagen-Gesetz in diesem Punkt die Verfassungskonformität abzusprechen.

Rechtspolitisch bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 32 StUG in Verbindung mit § 34 StUG, der der Presse den Zugang zu Stasi-Unterlagen und deren Verwendung verwehrt, die Informationen enthalten über *unverpflichtete Denunzianten* und ähnliche Informanten des MfS, die nicht der Kate-

licht wird. Das Gesamtproblem bleibt jedoch ungelöst durch die für das gesamte Gesetz geltende Legaldefinition der »Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes« in § 6 I StUG.

⁴² Zu dieser Auslegung vgl. vor allem Eberle, Carl-Eugen: *Journalistischer Umgang mit Stasi-Unterlagen – Rechtliche Aspekte*, in: DtZ Heft 9/1992, S. 264 f.

⁴³ Dieser pauschalierte Rechtsguterausgleich wird vor allem kritisiert von Gounalakis, Georgios/Vollmann, Marion: in: AfP Heft 1/1992, S. 40.

⁴⁴ Zur Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern vgl. Dörr, Erwin: *Überlegungen zur abschließenden Regelung über den Umgang mit den Unterlagen des ehemaligen MfS/AfNS (Stasi-Akten-Gesetz)*, ZG 1991, S. 170–175 (173).

⁴⁵ So etwa Gounalakis, Georgios/Vollmann, Marion: in: AfP Heft 1/1992, S. 39; dies.: in: DtZ Heft 3/1992, S. 78; Schuppert, Gunnar Folke: *Das Stasi-Unterlagen-Gesetz: ein Maulkorb für die Presse?* in: AfP Heft 2/1992, S. 111; Bork, Reinhard: *Die Berichterstattung über inoffizielle Stasi-Mitarbeiter*, in: ZIP Heft 2/1992, S. 99. Für verfassungskonform hält Stoltenberg diese Regelung, da der Gesetzgeber das durch Art. 5 Abs. 2 GG gedeckte Recht habe, im Rahmen allgemeiner Gesetze dem Persönlichkeitssrecht von Betroffenen generellen Vorrang vor der Pressefreiheit einzuräumen. (Vgl. Stoltenberg, Klaus: *Stasi-Unterlagen-Gesetz*, (Fn. 14), § 34 StUG, Rdnr. 6, S. 206 f.)

⁴⁶ Vgl. die sogenannte »Lebach-Entscheidung des BVerfG vom 5. Juni 1973 zu einer Fernsehdokumentation über den Soldatenmord von Lebach kurz vor Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung: [...] Dementsprechend ist die Güterabwägung im konkreten Fall zu ermitteln, ob das verfolgte öffentliche Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls den Vorrang verdient, ob der beabsichtigte Eingriff in die Privatsphäre nach Art und Reichweite durch dieses Interesse gefordert wird und im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht [...].« (BVerfGE 35, S. 202 ff., hier S. 221 und S. 224 f.)

gorie *Mitarbeiter* oder *Begünstigte* des MfS zugehörig sind. Das gleiche Problem betrifft die Veröffentlichung solcher Unterlagen über Denunzianten, die nach § 44 StUG als wörtliche Veröffentlichung unter Strafe gestellt ist. Dieser Regelungsbereich des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wird von Kloepfer wegen Verstoßes gegen die Pressefreiheit der Informationsbeschaffung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als verfassungswidrig eingestuft, da hierdurch die Publikation von Unterlagen strafbar wird, an denen ein erhebliches Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht über Vorgänge, in denen Personen an das MfS Informationen geliefert haben, ohne Mitarbeiter oder Begünstigte zu sein.⁴⁷ Bei einer nach Art. 5 Abs. 2 GG zulässigen Grundrechtsbeschränkung des Grundrechts auf Meinungs- und Pressefreiheit durch ein »allgemeines Gesetz« wie dem Stasi-Unterlagen-Gesetz muß diese Beschränkung zwingend *erforderlich* und *verhältnismäßig* sein. Maßstab für die *Verhältnismäßigkeit* des Eingriffs in die Pressefreiheit kann nur der Betroffenenschutz sein.⁴⁸ Der Grundsatz der Proportionalität ist nach Kloepfer bei dieser Einschränkung der Pressefreiheit nicht verwirklicht, da in den Bestimmungen kein Raum sei für die notwendige Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und den schutzwürdigen Belangen Betroffener und Dritter.⁴⁹ Verfassungsrechtlich fragwürdig erscheint zudem, daß die personenbezogenen Daten Betroffener und Dritter ohne deren Einwilligung von der Verwendung durch die Presse definitiv ausgeschlossen sind, während gemäß § 21 Abs. 1 StUG eine extensive Verwendung personenbezogener Daten Betroffener und Dritter *ohne jede Einwilligung* im Zusammenhang mit der Personenüberprüfung auf Stasi-Zusammenarbeit zugelassen ist.⁵⁰ In gleichem Mißverhältnis zu diesen extensiven Verwendungsregelungen zur Personenüberprüfung steht der Ausschluß der personenbezogenen Daten Betroffener und Dritter zu *Forschungszwecken*, obgleich die Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährleistet ist und nicht wie die Pressefreiheit dem Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG unterliegt.⁵¹

Eine Alternative zum unbedingten Verarbeitungsmonopol des Bundesbeauftragten bezüglich aller Stasi-Unterlagen und zu dessen Komplettierungsanspruch erscheint jedoch hinsichtlich des konfligierenden Ziels des Stasi-Unterlagen-Gesetzes schwer begründbar. Bei der prinzipiellen Entscheidung zur Offenlegung der Stasi-Akten hat sich der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Aufgaben der Datenschutzgesetze für eine »*Abschottung*« und einen *kontrollierten Zugang* zu den Akten entschieden. Zu diesen Aufgaben der Datenschutzgesetze gehört es, den Zugang zu personenbezogenen Daten in den Fällen zu verhindern, in denen ihre Speicherung in einer Art und Weise erfolgt, die die Akten »*tendenziell einer breiten, kaum noch kontrollierbaren Verwendung ausliefert*«.⁵² Simitis spricht sich für die geltende Regelung aus, die den Aktenzugang mediatisiert.⁵³ Das Verarbeitungsmonopol des Bundesbeauf-

⁴⁷ Vgl. Kloepfer, Michael: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit (Fn. 36), S. 118 f.

⁴⁸ Vgl. Kloepfer, Michael: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit (Fn. 36), S. 119 f. Kloepfer führt aus, daß die Strafvorschrift des § 44 StUG, die eine Grundrechtseinschränkung darstelle, indem sie die Veröffentlichung von Betroffenendaten ohne deren Einwilligung unter Strafe stelle, dem Erforderlichkeitsgebot nicht stand halte. Da nur der Betroffenenschutz Maßstab sein könne, müsse in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung als *Antragsdelikt* genügen, da eine »vom Betroffenen nicht gewünschte Strafverfolgung nicht als erforderlich anzusehen sein kann«. Vgl. auch Gounalakis, Georgios/Vollmann, Marion: in: DtZ Heft 3/1992, a. a. O., S. 77.

⁴⁹ Vgl. Kloepfer, Michael: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit (Fn. 36), S. 120.

⁵⁰ Vgl. Staff, Ilse: in: ZRP Heft 2/1993, S. 46 ff.

⁵¹ Vgl. Staff, Ilse: in: ZRP Heft 2/1993, S. 47.

⁵² Vgl. Simitis, Spiros: in: Hassemer, Winfried/Starzacher, Karl: Datenschutz und Stasi-Unterlagen. Verdrängen oder Bewältigen? (= Forum Datenschutz Bd. 1). Baden-Baden 1993, S. 37.

⁵³ Simitis begründet dies mit dem Risiko, das eine unkontrollierte Verwendung von Stasi-Akten birgt: »Material, das aus dem Kontext gerissen, zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten und aus ebenso unterschiedlichen Zwecken veröffentlicht wird, ist tendenziell nicht Information, sondern gewollt oder

tragten bezüglich aller Stasi-Akten, Originalakten oder Duplikate, genuine Stasi-Schriftstücke oder selbstgefertigte Abschriften, impliziert die vielfach kritisierten sanktionsbewehrten Anzeige- und Herausgabepflichten.⁵⁴

Im Zusammenhang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz werden Presse und Rundfunk mit dem Problem der *Berichterstattung über inoffizielle Mitarbeiter* des Staatssicherheitsdienstes konfrontiert. In den pressespezifischen Regelungen der §§ 32–34 StUG ist die Rechtsstellung der Presse bei Veröffentlichungen über eine vermeintliche Stasi-Mitarbeit im öffentlichen Leben stehender Persönlichkeiten nur unzureichend gelöst, eine im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt der Stasi-Akten und den Konflikt zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz brisante Frage.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz garantiert der Presse *Informationsansprüche* gegen die Gauck-Behörde nach Maßgabe der §§ 32–34 StUG. Wie bereits dargelegt, werden der Presse grundsätzlich nur anonymisierte Unterlagen zur Verfügung gestellt, personenbezogene Informationen sind nur über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amsträger in Ausübung ihres Amts sowie über – zur »Tatzeit« volljährige – offizielle und inoffizielle Mitarbeiter des MfS zulässig, soweit schutzwürdige Interessen der genannten Personen nicht beeinträchtigt werden.⁵⁵ Schwierig zu beurteilen ist der Anspruch der Presse auf personenbezogene Informationen über Mitarbeiter des MfS (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Fall 2 StUG), zumal zum Zeitpunkt des Informationsersuchens der Presse nicht immer schon feststehen muß, ob die betreffende Person tatsächlich IM war. Der Bundesbeauftragte muß Informationen zur Verfügung stellen über Personen der Zeitgeschichte, Mitarbeiter und Begünstigte des MfS, wobei für jede Information gemäß § 6 Abs. 8 StUG durch die Gauck-Behörde gesondert festzustellen ist, ob die betreffenden Personen Mitarbeiter, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind. Die Entscheidung hierüber liegt somit zunächst beim Bundesbeauftragten, obgleich solche Informationsersuchen der Presse vermutlich zu dem Zweck dieser Qualifikationsfrage der IM-Tätigkeit gestellt werden.⁵⁶ Um dies zu bewerten, ob die betreffende Person Stasi-Mitarbeiter war oder nicht, steht der Presse gemäß dem Stasi-Unterlagen-Gesetz keine eigenständige Aufklärungsarbeit zu, sie erhält kein entsprechendes Zugangsrecht für diese Form des »recherchierenden Journalismus«.⁵⁷

Bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der pressespezifischen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bleibt die These zu untersuchen, daß diese durch § 34 StUG der Presse nur eingeschränkt gewährten Informationsrechte schon deshalb keinen *verfassungswidrigen* Eingriff in die Pressefreiheit darstellen, weil die Presse neben den Informationsansprüchen gegen die Gauck-Behörde noch andere Informationsmöglichkeiten hat.⁵⁸ Neben den Informationsansprüchen gegenüber dem Bundesbeauftragten liegen die Informationsmöglichkeiten der Presse in der Übermittlung durch Mitarbeiter der Gauck-Behörde, die ihr dienstlich erworbenes Wissen über

ungewollt Desinformation ...». Dem Bundesbeauftragten allein stünde das Recht zu, die Zugangsbedingungen in Kenntnis und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben festzulegen (Simitis, Spiros: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz – Einbung in die Zensur?, in: NJW Heft 10/1995, S. 639).

⁵⁴ Vgl. Simitis, Spiros: in: NJW Heft 10/1995, S. 640. Simitis sieht hierin keinen Verstoß gegen die Pressefreiheit, der Zugang zu den Akten sei nicht gesperrt, lediglich der direkte Zugriff werde durch die Mediatisierung des Aktenzugangs ausgeschlossen. Aufgabe des Gesetzgebers sei es gewesen, Informationszugang und informationelle Selbstbestimmung aufeinander abzustimmen.

⁵⁵ § 32 StUG in Verbindung mit § 34 StUG.

⁵⁶ Vgl. Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 92. Diese durch § 34 StUG dem Bundesbeauftragten zugeschriebene Beurteilungskompetenz über die vermeintliche IM-Tätigkeit einer Person kollidiert demgegenüber mit der grundsätzlichen Position des Bundesbeauftragten, dessen Aufgabe gemäß §§ 1, 2 und 37 StUG die Erfassung, Erschließung und Verwaltung der Stasi-Akten ist, nicht aber die Einzelbeurteilung über Tätigkeiten einzelner Personen.

⁵⁷ Vgl. Schuppert, Gunnar Folke: in: AfP Heft 2/1992, S. 111.

⁵⁸ Vgl. Einschätzung von Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 94.

einzelne Akten (rechtswidrig) der Presse zuzipien – aus welchen Motiven auch immer –, durch ehemalige Stasi-Mitarbeiter sowie durch Betroffene. Diese Informationsbeschaffung durch derartige »Mittelsmänner« wirft für die Veröffentlichung solcher Informationen durch die Presse unterschiedliche Fragen auf. Bei der Übermittlung von Informationen aus Stasi-Akten durch ehemalige Stasi-Mitarbeiter⁵⁹ ist lediglich die Mitteilung über »Opferdaten« und die Weitergabe von nicht für beliebige Dritte bestimmten Schriftstücken unzulässig. Kenntnisse, die der ehemalige Mitarbeiter des MfS legal nach seinem Informationsrecht gemäß § 16 StUG erhält, kann er gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 StUG auch an die Presse weitergeben. Nur bei der Weitergabe von »Opferdaten« ist der jeweilige Informant zivilrechtlich verantwortlich für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des betreffenden Opfers. Eine Verantwortlichkeit der Presse, die solche Informationen entgegennimmt, ist nur gegeben, wenn sie zu rechtswidrigem Handeln angestiftet hat, die bloße Entgegnahme der Informationen ist unabhängig von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Informanten jedoch zulässig.⁶⁰ Nach Auffassung von Bork bleibt somit auch die *Publikation* solcher Unterlagen regelmäßig zulässig, soweit sie rechtmäßig erlangt wurden, d. h. die Informationsbeschaffung darf weder mit einem Rechtsbruch des Informanten noch der Presse selbst verbunden gewesen sein.⁶¹ Hinsichtlich dieser durch »Mittelsmänner« rechtmäßig erlangten Informationen gelten für die Presse demnach auch nicht die gesetzlichen Verwendungsverbote nach §§ 4 und 5 StUG. Die journalistische Verwertung von Unterlagen, die die Presse von Betroffenen, Dritten oder ehemaligen Mitarbeitern zu diesem Zweck erhalten hat, bleibt demnach zulässig. Gleichermaßen gilt für die Informationsbeschaffung über die Betroffenen, die über ihre Unterlagen auch durch die Weitergabe an die Presse verfügen dürfen, soweit sie auf *rechtmäßige* Weise in den Besitz der Unterlagen über den Bundesbeauftragten gekommen sind. Während sich bei der Informationsbeschaffung über Mitarbeiter der Gauck-Behörde diese zwar durch die Weitergabe ihrer dienstlich erlangten Kenntnisse an die Presse strafbar machen, trifft dies für die Presse nur zu, wenn sie zu diesem Geheimnisverrat angestiftet hat. Die Veröffentlichung solcher Unterlagen durch die Presse bleibt nach Auffassung Borks von der Verantwortlichkeit der Behördenmitarbeiter unberührt, obwohl es sich hierbei um *rechtswidrig* erlangte Informationen handelt.⁶²

Ein weiteres Problem stellt sich bei der Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung solcher Informationen in Hinblick auf deren *Wahrheitsgehalt*. Durch die Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Informationen publiziert werden dürfen, deren Wahrheitsgehalt nicht abschließend geklärt werden konnte. Diese Frage ist insofern brisant, da die Presse grundsätzlich die Rechte desjenigen verletzt, gegen den sie den Vorwurf der IM-Tätigkeit richtet, ohne ihn beweisen zu können.⁶³ Bork sieht die

59 Vgl. die Informationen, die der SPIEGEL von dem für den vermeintlichen IM »Czerny« – ehemals zuständigen Führungsoffizier, Major Hasse, erlangt hat (DER SPIEGEL, vom 10. 12. 1990, S. 30 und 31).

60 Vgl. Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 96.

61 Vgl. Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 97. Zu diesem Ergebnis kommen auch Gounalakis, Georgios/Vollmann, Marion: in: AfP Heft 1/1992, S. 38.

Zu einer deutlich anderen Einschätzung kommt Stoltenberg, der zwar die Entgegnahme solcher Informationen durch die Regelung der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Satz 2 StUG gedeckt sieht, hieraus jedoch keine Verwendungsbefugnis für die Presse zur Veröffentlichung ableitet, da diese Vorschrift nicht an die Presse adressiert sei (vgl. Stoltenberg, Klaus: Stasi-Unterlagen-Gesetz (Fn. 14), § 34 StUG, Rdnr. 9 und 10, S. 207 f.).

62 Vgl. die Veröffentlichungen des SPIEGEL vom 10. 12. 1990, S. 30 und 31 über den »Fall de Maiziére«, der offenbar Original-Unterlagen aus der Behörde des Sonderbeauftragten zugrundelagen. Zu der Verantwortlichkeit der Presse vgl. Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 94 f. und 97.

63 Vgl. Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 102 f.

Presse insofern von der Beweislast für den Wahrheitsgehalt ihrer Veröffentlichung befreit, als sie bei der Veröffentlichung über Stasi-Mitarbeit im öffentlichen Leben stehender Personen in »Wahrnehmung berechtigter Interessen« handelt.⁶⁴ Von der einschlägigen Rechtsprechung ist im Zusammenhang mit der äußerungsrechtlichen Würdigung einer Berichterstattung über Stasi-Kontakte darauf verwiesen worden, daß bei einer nicht erweislich wahren Behauptung die Presse sich nur dann auf die »Wahrnehmung berechtigter Interessen« berufen kann, wenn sie mit pressemäßiger Sorgfalt den Wahrheitsgehalt überprüft hat.⁶⁵ Liegt aber ein »Mindestbestand von Beweistsachen« vor und kommt die Presse ihrer Pflicht zur sorgfältigen Recherche und einer »dem Erkenntnisstand angemessenen Art der Berichterstattung« nach, scheint eine Veröffentlichung über den bloßen Verdacht einer IM-Tätigkeit zulässig.⁶⁶

Das in § 44 StUG enthaltene Veröffentlichungsverbot, das u. a. die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über Personen der Zeitgeschichte insoweit unter Strafe stellt, als dadurch deren »überwiegende schutzwürdige Interessen« beeinträchtigt werden, wird im Hinblick auf die fehlende Interessenabwägung als verfassungsrechtlich bedenklich gesehen.⁶⁷ In dieser Konfliktsituation zwischen dem Veröffentlichungsinteresse von Presse und Rundfunk und dem Persönlichkeitsrecht dessen, über den berichtet werden soll, muß demnach eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter erfolgen. Das Problem der Abwägung beider widerstreitender und grundrechtlich abgesicherter Belange findet sich auch bei den Verwendungsmöglichkeiten von Stasi-Unterlagen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung, die den gleichen Restriktionen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes unterworfen sind.⁶⁸ Während der Interessenausgleich zwischen der Wissenschaftsfreiheit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch als Ziel für das Bundesarchivgesetz formuliert worden ist⁶⁹ und während im Einigungsvertrag ein solcher Interessenausgleich als Vorgabe für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz festgelegt worden ist⁷⁰, gewährleistet das Stasi-Unterlagen-Gesetz einen solchen Interessenausgleich nicht, da in den §§ 32–34 StUG sowie in den Strafvorschriften des § 44 StUG dem Schutz der Betroffenen grundsätzlich der Vorrang vor anderen Rechtsgütern eingeräumt wird.

Solche hier geschilderten Interessenabwägungen und Publikationsbefugnisse der Presse entziehen sich dem Regelungsgehalt des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das in diesen Bereichen eher undeutliche Bestimmungen enthält und damit Raum bietet für Rechtsunsicherheit und unterschiedliche Auslegungen.

⁶⁴ Vgl. Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 102. Bork setzt hierbei ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, über die IM-Tätigkeit solcher im öffentlichen Leben stehender Personen informiert zu werden, als Faktum voraus. Inwieweit dies mit einer journalistischen »Ethik« gerechtfertigt ist, bleibe zu prüfen.

⁶⁵ Vgl. Urteil des OLG Hamburg vom 10.10.1991 – 3 U 61/91 –, in: ZIP Heft 2/1992, S. 118. [»Fall Kant/Spiegel« – Bezeichnung als Stasi-Helfer].

⁶⁶ Vgl. Bork, Reinhard: in: ZIP Heft 2/1992, S. 103.

⁶⁷ Vgl. Kloepfer, Michael: Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit (Fn. 36), S. 102 f.; Schuppert, Gunnar Folke: in: AfP Heft 2/1992, S. 107.

⁶⁸ Vgl. Weberling, Johannes: in: DÖV Heft 4/1992, S. 162. Weberling postuliert die gewichtigere Berücksichtigung der Forschungsbelange bei der Verwendung von Stasi-Unterlagen und bemängelt, daß im StUG dem Schutz der Betroffenen grundsätzlich der Vorrang vor anderen Rechtsgütern, so auch vor der Wissenschaftsfreiheit, eingeräumt wird.

⁶⁹ Vgl. Wyduckel, Dieter: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, in: DVBl. 1989, S. 327–337 (327).

⁷⁰ Nach Art. 1 Nr. 3 DurchführungsV sollte ein angemessener Ausgleich zwischen der Aufarbeitung, Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und dem Schutz des einzelnen vor der unbefugten Verwendung seiner persönlichen Daten geschaffen werden (Vgl. Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages, BGBl. 1990 II S. 1239 ff. vom 28. September 1990.)

Im Bereich des Datenschutzes stand der Gesetzgeber mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz vor der schwierigen Aufgabe der Konfliktlösung zwischen Informationszugang zu den Stasi-Unterlagen und Gewährleistung des Datenschutzes. Zunächst sind durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz die Übermittlungsregelungen des BDSG für personenbezogene Informationen für den Bereich der Stasi-Unterlagen außer Wirkung gesetzt.⁷¹ Simitis wendet sich gegen die Bestrebungen, die unter vermeintlicher Befruchtung auf den Datenschutz die Offenlegung der Stasi-Akten verhindern wollen: »Die Datenschutzgesetze sind keine Handlungsanleitungen für einen kollektiven Gedächtnisverlust.«⁷² Nach der Auffassung von Simitis hat der Gesetzgeber mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz die höchstmögliche Nähe zum Datenschutz gesucht und auch gefunden.⁷³ Das Stasi-Unterlagen-Gesetz ist durch die Verknüpfung der angestrebten Offenlegung der Stasi-Unterlagen mit dem Datenschutz gekennzeichnet. Bei der prinzipiellen Entscheidung zur Offenlegung der Stasi-Akten hat sich der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Aufgaben der Datenschutzgesetze für eine »Abschottung« und einen kontrollierten Zugang zu den Akten entschieden. Zu diesen Aufgaben der Datenschutzgesetze gehört es, den Zugang zu personenbezogenen Daten in den Fällen zu verhindern, in denen ihre Speicherung in einer Art und Weise erfolgt, die die Akten »tendenziell einer breiten, kaum noch kontrollierbaren Verwendung auslieft«.⁷⁴ Durch die Zugangsregelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wird mit Rücksicht auf den Datenschutz unterbunden, daß diese personenbezogenen Daten zu einer verwendbaren Informationsquelle für jeden nur in Betracht kommenden Interessenten werden. Durch den allgemeinen Verwendungsvorbehalt, der jede Verwendung der Stasi-Unterlagen ausschließlich unter den konkret und abschließend im Stasi-Unterlagen-Gesetz aufgeführten Voraussetzungen zuläßt, wird ebenso dem Datenschutz Rechnung getragen. In Anlehnung an die Terminologie der Datenschutzgesetze wird jede Verwendung untersagt, soweit »überwiegend schutzwürdige Belange« anderer Personen beeinträchtigt werden. Die Möglichkeit Betroffener und Dritter, ihre Interessen durch eine gezielte, allerdings erst ab 1997 mögliche, Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten zu wahren, finden ihr Pendant in den Datenschutzgesetzen.⁷⁵

Simitis sieht diese Abmilderung der Löschungsvorschriften der Datenschutzgesetze durch die Anonymisierungsregelung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes im Sinne der Vorschriften der Archivgesetze für unproblematisch an: Die Datenschutzgesetze statuierten kein »Herrschaftsrecht über die eigenen Daten« im Sinne einer uneingeschränkten Verfügungsgewalt, sondern müßten vielmehr der konsequenten Aufarbeitung der Vergangenheit, dem Verständnis geschichtlicher Vorgänge und der permanenten Auseinandersetzung mit ihnen im Sinne der »Kommunikationsfähig-

⁷¹ Vgl. § 43 StUG und Beschuß des VG Berlin vom 24. 2. 1992 – I A 485/91 –, in: LKV Heft 12/1992, S. 419 [Sperrung von Daten über MfS-Mitarbeiter]: »Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes über die Rechte Betroffener im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften sowie der Berichterstattung, Sperrung und Löschung von Daten (...) werden durch die besonderen Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes verdrängt.«

⁷² Vgl. Simitis, Spiros, in: Hassemer, Winfried/Starzacher, Karl: Datenschutz und Stasi-Unterlagen (Fn. 52), S. 37.

⁷³ Vgl. Simitis, Spiros, in: ebenda, S. 39.

⁷⁴ Vgl. Simitis, Spiros, in: ebenda, S. 37.

⁷⁵ So etwa in § 35 BDSG. Während das BDSG umfangreiche Löschungs- und Sperrungsvorschriften für personenbezogene Daten enthält, ist gemäß § 14 StUG im Regelfall die gezielte Anonymisierung und nur hilfsweise die Löschung personenbezogener Daten vorgesehen, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist.

keit der Gesellschaft Rechnung tragen.⁷⁶ Festgelegte Positionen und Grundprinzipien des Datenschutzes, wie der Erkenntnis, daß rechtswidrig erhobene Daten zu vernichten sind, müssen angesichts der Qualität der Stasi-Unterlagen und deren Bedeutung für Zwecke der Aufarbeitung und der Rehabilitation in Frage gestellt werden. Die Datenschutzdiskussion verläuft nunmehr auf der Ebene der Verwendung der Stasi-Akten.⁷⁷

Zur Gewährleistung des Datenschutzes im Umgang mit den Stasi-Unterlagen sieht das Stasi-Unterlagen-Gesetz in seiner theoretischen Konzeption das *Zugangsmonopol der Gauck-Behörde* zu allen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vor. Die Zugangsprozedur des Stasi-Unterlagen-Gesetzes soll genauso wie die bewußt zentralisierte systematische Aufbereitung und die gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzvorkchrungen eine korrekte, die möglichen Belastungen der Betroffenen durchaus berücksichtigende Information sichern.⁷⁸ Diese Zugangsprozedur und das Zugangsmonopol werden in der Realität unterminiert durch den Umgang mit »vagabundierenden Akten«, die zwar zu den Aktenbeständen des MfS gehören, sich aber im Besitz Dritter befinden. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz macht den Bundesbeauftragten durch die Konzeption der Anzeige- und Herausgabeplicht der §§ 7–9 StUG zum primären Adressaten der Stasi-Unterlagen und behält ihm allein die Entscheidungskompetenz vor, welche Unterlagen weitergeleitet werden dürfen. Dieses Verfahren soll die Unterlagen vor einer Fragmentierung bewahren und in ihren Kontext zurückführen für eine verlässliche Aufbereitung, um Fehlinformationen und Spekulationen einzudämmen und zu verringern. Erst durch die Gesetzeskorrektur des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG) vom 26. 7. 1994 unterfallen die »vagabundierenden« Duplikate, die selbstgefertigen »Drittakten« vor allem in Händen der Medien, der Anzeigepflicht des § 7 I und III StUG.⁷⁹

VI. Schlußbemerkung

Trotz der oben geschilderten gesetzlichen Mängel und rechtsstaatlichen Unzulänglichkeiten erscheint das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Hinblick auf das gesetzgeberische Neuland, das mit ihm betreten wurde, und im Hinblick auf die objektive Progressivität seiner generellen Intention der Aktenöffnung als ein *Beitrag zur Bewältigung der Vergangenheit*. Die differenzierten Einsichts- und Zugangsrechte zu Stasi-Akten nach den Zugangskriterien »Betroffener«, »Dritter«, »Begünstigter« und »Mitarbeiter« heben die aufklärerische Bedeutung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei der individuellen Vergangenheitsbewältigung hervor. Gesetzliche Lücken und Unschärfen besonders in den Begriffsbestimmungen und Definitionen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sowie vor allem rechtsstaatliche Mängel sind erklärlich aus der experimentellen Entstehungsgeschichte des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, belegen sie

76 Vgl. Simitis, Spiros, in: Hassemer, Winfried/Starzacher, Karl: Datenschutz und Stasi-Unterlagen (Fn. 52), S. 37 f.

77 Vgl. Garstka, Hansjürgen: Probleme des Datenschutzes beim Umgang mit Stasi-Akten, in: Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.): Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten auf dem 39. Historikertag 1992, München 1993, S. 49 ff.

78 Simitis, Spiros, in: NJW Heft 2/1994, S. 100.

79 2. StUÄndG vom 26. 7. 1994 (BGBl. 1994 I S. 1748). Bisher bestand eine Gesetzeslücke der Herausgabepraxis vor allem darin, daß die Stellen, die über selbstgefertigte Drittakten verfügten, diese nur auf Verlangen des BStU herausgeben mußten (§§ 8 I und 9 II StUG), der BStU aber wegen der mangelnden Anzeigepflicht für Drittakten hierüber keine Kenntnis hatte.

doch deutlich die politischen und gesellschaftlichen Orientierungsprobleme nach Systemwechseln, in denen im aufklärerischen Übereifer leicht die Gefahr der Ausblendung von rechtsstaatlichen Normen gegeben ist. Die gesetzlichen Schwachstellen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sollten zum Gegenstand von Novellierungsvorschlägen werden.

Neben der Frage nach dem Aufarbeitungsgewicht der Akten steht nunmehr im Vordergrund der Novellierungs-Diskussionen das Problem der Beweisform der Stasi-Akten bei der Frage der Belastung von Personen und Institutionen. Problematisch in der Auseinandersetzung bleibt weiterhin der Wahrheitsgehalt der Akten und die Frage, wie die Quellen des MfS interpretiert und gegebenenfalls ergänzt werden müssten. Somit bleiben eventuelle Gesetzeslücken im Stasi-Unterlagen-Gesetz auszufüllen, als Beispiel diene hier nur die fehlende Möglichkeit des nach rechtsstaatlichen Kriterien erforderlichen mündlichen Gegenbeweises. Notwendig für eine Neubelebung der Aufarbeitungsdiskussion ist eine breitere öffentliche Zugangsmöglichkeit zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Bislang beinhaltet das Stasi-Unterlagen-Gesetz eine Monopolisierung der Aufarbeitungsmöglichkeiten in Händen der Bundesbehörde. Zwar ist die Einschätzung von Weberling in seinem Kommentar zum Stasi-Unterlagen-Gesetz sehr rigide: Er rügt die Anonymisierung personenbezogener Stasi-Unterlagen, die der Forschung zugänglich sind, und schlußfolgert, daß dadurch eine »*fundierte wissenschaftliche Bearbeitung*« unmöglich sei. Im Ergebnis liege das »*Forschungsmonopol*« bei der Behörde des Bundesbeauftragten.⁸⁰ Somit können in der Gauck-Behörde selbst erarbeitete Forschungen zur Geschichte des MfS »*mangels Zugang zu den Quellen nicht überprüft*« werden. Inwieweit solche Forschungsergebnisse der Gauck-Behörde deshalb »*wissenschaftlich wertlos*« seien, wie Weberling konstatiert, bliebe zu diskutieren.⁸¹

Eine Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sollte in erster Linie eine schärfere gefaßte Definition von IM zum Ziel haben. Das Vorrecht der Akten-Aufbereitung durch den Bundesbeauftragten sollte besser als bislang garantiert werden.⁸² Die Notwendigkeit einer Verstärkung der Position des Bundesbeauftragten zeigt der Streit über die »vagabundierenden Akten«, d. h. ob die von MfS-Mitarbeitern in der Auflösungsphase angefertigten Kopien unter die Begriffsbestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes fallen, weil sie nicht »im MfS entstanden« sind.⁸³ Das Zugangsmonopol des Bundesbeauftragten zu den MfS-Akten müßte gegen eine Einschränkung zugunsten der Ermittlungsbehörden verteidigt werden, darüber hinaus müßte eine Novellierung die Erweiterung des Einsichtsrechtes hinsichtlich der verwahrten Justizakten beinhalten.⁸⁴

Eine konsequenter Präzisierung der Gesetzesziele und ein Beharren auf einem öffentlichen Diskurs unter sorgfältiger Trennung zwischen Information und Verdikt wäre hilfreich.

⁸⁰ Vgl. Einschätzung Weberlings zum Dritten Unterabschnitt des StUG – Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung sowie durch Presse und Rundfunk –, in: Weberling, Johannes: Stasi-Unterlagen-Gesetz, Kommentar, § 32 StUG, Rdnr. 1–11, S. 104 ff. (Weberling verkennt hierbei offenbar die datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Verwendung von personenbezogenen Unterlagen.)

⁸¹ Vgl. Weberling, Johannes: ebenda, Einführung, Rdnr. 19–22, S. 12 ff.

⁸² Vgl. Simitis, Spiros: in: NJW Heft 2/1994, S. 100f.

⁸³ Vgl. Begriffsbestimmungen des § 6 StUG.

⁸⁴ Vgl. Simitis, Spiros: in: NJW Heft 2/1994, S. 100f.